

98. 1. Formelle Rechtskraft des auf einen im Zwangsvollstreckungsverfahren gestellten Strafantrag ergangenen Beschlusses.
2. Nähere Bestimmung des Begriffs des neuen selbständigen Beschwerdebegrundes bei einer weiteren Beschwerde.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 1. Mai 1905 i. S. B. (Antragsteller) w. Sch. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. VI. 85/05.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Antragsgegner hatte sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts vom 14. Februar 1905 erhoben, durch den er wegen Zuwiderhandelns gegen die einstweilige Verfügung vom 15. Dezember 1904 zu einer Geldstrafe von 100 M. verurteilt ist. Durch den jetzt

angefochtenen Beschluß ist diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Antragsgegner hat nun den nach § 568 Abs. 2 Z.P.O. für eine weitere sofortige Beschwerde erforderlichen neuen selbständigen Beschwerdebegrund darin finden wollen, daß seine hauptsächlichste rechtliche Einwendung vom Oberlandesgericht überhaupt nicht gewürdigt, und ihm also das rechtliche Gehör versagt worden sei. Dies ist ein ganz verfehelter Gesichtspunkt. Am wenigsten könnte von einer Versagung des rechtlichen Gehörs die Rede sein; aber daß überhaupt der Mangel an Begründung als solcher bei einem Beschluß keinen Beschwerdebegrund bildet, ist von diesem Senate schon in dem am 20. Februar 1905 in demselben Rechtsstreit ergangenen Beschlusse ausgesprochen worden. Allerdings würde das völlige Übersehen eines erheblichen Parteivorbringens einen Verstoß gegen eine wesentliche Prozeßvorschrift darstellen, wie er nach den in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 42 S. 352 flg. dargelegten Grundsätzen eine weitere Beschwerde rechtfertigen würde. Aber ein solches Übersehen beim Oberlandesgerichte zu unterstellen, liegt kein Grund vor.“ (Dies wird näher dargelegt.) „Dagegen könnte eher noch die Frage entstehen, ob nicht das Oberlandesgericht . . . dadurch, daß es den Inhalt jenes Vorbringens für durchaus unzutreffend hielt, dazu gebracht worden sei, eine wesentliche Prozeßvorschrift zu verletzen und dadurch dem Antragsgegner einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund an die Hand zu geben. Es handelt sich dabei um folgendes. Das Landgericht hatte am 21. Januar 1905 auf Antrag des Antragstellers den Antragsgegner wegen einer von ihm in seiner Zeitung vom 15. Januar 1905 bewirkten Veröffentlichung, worin eine Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung vom 15. Dezember 1904 gefunden wurde, auf Grund der letzteren in eine Geldstrafe von 100 M verurteilt. Auf sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte am 27. Januar 1905 das Oberlandesgericht beschlossen, daß dieser Beschluß aufzuheben, und der Antragsteller mit den Kosten zu belasten sei, und zwar mit der Begründung, daß nach § 891 in Verbindung mit §§ 928 und 936 Z.P.O. die Verurteilung nicht ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners hätte erfolgen dürfen. Nun trug der Antragsteller darauf an, den Antragsgegner über jenen seinen Strafantrag zu hören und dann nach dem letzteren zu erkennen, und darauf erging nach Anhörung des Antragsgegners der Land-

gerichtsbeschuß vom 14. Februar 1905, auf den sich das jetzige Beschwerdeverfahren bezieht. Es ist nun freilich wiederum eine unzutreffende Auffassung, wenn der Antragsgegner die Sachlage so darstellt, als hätte der Antragsteller wegen derselben Zuwiderhandlung vom 15. Januar 1905, in Ansehung deren sein „Strafanspruch“ durch seinen früheren Strafantrag und den vom Oberlandesgerichte hernach aufgehobenen Beschuß des Landgerichts vom 21. Januar 1905 schon „konsumiert“ gewesen sei, einen neuen, zweiten Strafantrag gestellt, infolgedessen die jetzt fragliche Verurteilung erfolgt sei; vielmehr ist nur das durch jenen früheren Strafantrag veranlaßte Verfahren nach dem Oberlandesgerichtsbeschlusse vom 27. Januar 1905 noch fortgesetzt worden. Es könnte sich aber doch wohl fragen, ob eben hiermit nicht gegen die formelle Rechtskraft des zuletzt genannten, nicht weiter angefochtenen Beschlusses verstößen worden sei. Das Oberlandesgericht hätte ohne Zweifel von seinem Standpunkt aus auf die vom Antragsgegner gegen den Landgerichtsbeschuß vom 21. Januar 1905 eingelegte Beschwerde nicht nur diesen Beschuß aufheben, sondern auch die Sache zum weiteren Verfahren an das Landgericht zurückverweisen und andererseits nicht den Antragsteller in irgendwelche Kosten verurteilen sollen; nun lautete aber eben sein Beschuß anders, und es ist, namentlich wegen der in ihm enthaltenen Kostenentscheidung, sehr fraglich, ob er anders ausgelegt werden konnte, als dahin, daß durch ihn der Strafantrag wegen der Zuwiderhandlung vom 15. Januar 1905 zurückgewiesen sei. Sollte diese letztere Auslegung die richtige sein, so würde also jetzt ein Verstoß gegen eine wesentliche Prozeßvorschrift, nämlich die die formelle Rechtskraft der Entscheidungen betreffende, vorliegen. Insofern nun die Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Landgerichtsbeschuß vom 14. Februar 1905 nicht erst durch diesen prozessualen Verstoß hervorgerufen sein würde, sondern sich ohne weiteres aus § 793 B.P.O. ergab, könnte man etwa sagen wollen, für die weitere Beschwerde wäre dies ein neuer selbständiger Beschwerdegrund. Jedoch würde diese Auffassung der Sachlage keinen Beifall verdienen. Neu würde man diesen Beschwerdegrund deswegen doch nicht nennen können, weil er, wenn es auf ihn angekommen wäre, auch schon dem Beschlusse des Landgerichts gegenüber gegeben gewesen sein würde. Schon das Landgericht würde gegen die in Rede stehende Prozeßrechtsnorm verstößen, und das

Oberlandesgericht würde nur nicht als Beschwerdegericht diesem Fehler abgeholfen haben.

Within mußte die jetzige Beschwerde nach § 574 B.P.D. als unzulässig verworfen . . . werden.“